Dem politischen Prozeß und auch der Integrität der Rechtspflege hätte es weitaus besser angestanden, wenn der Streit ausgetragen worden wäre. Ein umfassenderer Indemnitätsschutz oder ein Immunitätsverständnis, das nicht anfällig ist für politische Opportunitätserwägungen, wären dem sehr förderlich gewesen.

Norman Paech

# Nuklearwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof

## Zum Gutachten des IGH über die Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen

Fünfzig Jahre nach dem ersten Einsatz der Bombe und zehn Jahre nach dem ersten GAU eines Kernkraftwerkes hat der Internationale Gerichtshof (IGH) den Einsatz und die Drohung mit Nuklearwaffen für völkerrechtswidrig erklärt. Gut ein Jahr danach gibt es jedoch immer noch keine Anzeichen dafür, daß die Nuklearmächte irgendwelche Konsequenzen aus diesem Gutachten zu ziehen beabsichtigen. Wenn es der UN-Generalversammlung 33 Jahre, nachdem sie zum ersten Mal den Einsatz der Nuklearwaffe als Verstoß »gegen die Gesetze der Menschlichkeit« und »Verbrechen gegen die Menschheit und Zivilisation« gebrandmarkt hat,[1] endlich gelingt, den Internationalen Gerichtshof in die Auseinandersetzung gegen die Nuklearwaffenstaaten einzuschalten, sollte man das als Zeichen dafür werten, daß in der Weltöffentlichkeit die Chancen gestiegen sind, die Menschheit von der Geißel der Nukleardrohung zu befreien. Wenn man dem allerdings das allgemeine Desinteresse gegenüberstellt, welches die Entscheidung des Gerichtshofes vom 8. Juli 1996 hinterlassen hat,[2] könnte man geneigt sein, die Nuklearfrage für offenbar überholt zu erklären. Doch zu auffallend widerspricht dieses Desinteresse der noch kurz vorher eskalierten allgemeinen Erregung über die französischen Nuklearwaffenversuche und der vierjährigen äußerst konfliktreichen Vorgeschichte, die der Verkündung des Gutachtens vorausging. Aber vielleicht erinnert uns auch die öffentliche Zurückhaltung nur daran, daß vor allem Regierungen und nicht Gerichte Politik machen. Es bleibt also die Frage, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen sich aus dem Gutachten tatsächlich folgern lassen, die den Boykott der Regierungen durchbrechen können.

### *I. Zur Vorgeschichte des Verfahrens*

Ein Jahr lang hatte die Diskussion zunächst in der World Health Organization (WHO) gedauert, bis die Versammlung am 14. Mai 1993 beschloß, beim IGH ein Rechtsgutachten zur Frage einzuholen, ob ein Staat durch den Einsatz von Nuklearwaffen im Krieg oder in einem anderen bewaffneten Konflikt aufgrund der Folgen für Gesundheit und Umwelt seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich

1 UNGV Resolution 1653 (XXVI) v. 24. 11. 1961.

2 Vgl. Camille Grand, der die fehlende Reaktion in Frankreich beklagt, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons – A French Perspective on the ICJ Advisory Opinion, in: Die Friedenswarte, 71 (1996), H. 3, S. 273 ff.

die der WHO-Verfassung brechen würde.[3] Die Mehrheit wäre ohne Zweifel nicht gegen den heftigen Widerstand der Nuklearmächte zustande gekommen, wenn sich nicht im Vorfeld drei Nichtregierungsorganisationen (NRO) zusammengefunden hätten, um eine außerordentlich erfolgreiche Lobbyarbeit vor allem bei den sog. Blockfreien Staaten aufzunehmen.[4] Die Ärztevereinigung IPPNW (International Physicians for the Prevention of Nuclear War), die Juristenvereinigung IALANA (International Association of Lawyers against Nuclear War) und das Genfer IPB (International Peace Bureau)[5] hatten sich zum »World Court Project« zusammengetan, um über ein Gutachtenverfahren nach Art. 96 UN-Charta ihre Überzeugung von der Völkerrechtswidrigkeit des Nuklearwaffeneinsatzes vom IGH bestätigen zu lassen.[6] Von Anfang an war jedoch streitig, ob die WHO überhaupt nach ihrer Satzung zu einem solchen Schritt berechtigt war. Und so wurde der Antrag von den interessierten Staaten in die Generalversammlung der Vereinten Nationen getragen, deren Aktivlegitimation nach Art. 96 I UN-Charta außer Zweifel steht. Nach einem fehlgeschlagenen Versuch[7] gelang hier am 15. Dezember 1994 eine Mehrheitsentscheidung, mit der der IGH zu einem Rechtsgutachten über die Völkerrechtsmäßigkeit sowohl des Einsatzes von Nuklearwaffen wie der Drohung mit ihnen aufgefordert wurde.[8]

Auch während der Beratungen des IGH, die im Oktober und November 1995 durch öffentliche Anhörungen von insgesamt 22 Staaten begleitet wurden, bemühten sich die drei Nichtregierungsorganisationen um öffentliche Unterstützung ihres Anliegens, was sie z. B. durch die Übergabe von über 100 Mio. Unterschriften gegen Atomwaffen an den Registrar des IGH in Den Haag deutlich machten. Dies führte bei etlichen Richtern des Gerichtshofes zu sichtlicher Verärgerung, wie die deutliche Rüge des französischen Richters Gilbert Guilleaume gegenüber der IALANA und dem World Court Project in seinem abweichenden Votum erkennen läßt.[9]

An dem Verfahren nahmen 45 Staaten teil. Von den 30 Staaten, die schriftliche Stellungnahmen einreichten, votierten etwa zwei Drittel für die Illegalität. Desgleichen in der öffentlichen Anhörung, in der sich 15 der 22 Staaten gegen die Legalität aussprachen.[10] Immer wieder drangen Gerüchte von Interventionen an die Öffentlichkeit, wonach der Gerichtshof von der Möglichkeit nach Art. 65 IGH-Statut

3 Resolution WHO 46.40 mit 73 gegen 40 Stimmen bei 10 Enthaltungen.

4 Vgl. D. Deiseroth, Chronologie einer erfolgreichen NRO-Aktion, in: H.-M. Birkenbach, U. Jager, Ch. Wellmann, Jahrbuch Frieden 1997, München 1996; M. Mohr, Das »World Court Project« – vom Erfolg einer NGO-Kampagne, in: Humanitares Volkerrecht – Informationsschriften, H. 3, 1995, S. 146 ff.; Nicholas Rostow, The World Health Organization, the International Court of Justice, and Nuclear Weapons, in: The Yale Journal of International Law, Vol. 20, 1995, S. 153 ff.

5 Das IPB hatte fur seine Aktivitaten bereits 1910 und die IPPNW 1985 den Friedensnobelpreis erhalten.

6 Vgl. IPB, World Court Project. International Launch, Geneva, 14, 15 May 1992, Genf 1992; N. Grief, The World Court Project On Nuclear Weapons And International Law, Northampton 1992, deutsch: Volkerrecht gegen Kernwaffen, Marburg 1993; Hartmut Hillgenberg, Das Gutachten-Verfahren vor dem IGH zur volkerrechtlichen Zulässigkeit von A-Waffen, Schriftenreihe des Europa-Instituts der Universität Saarbrucken Nr. 341, Saarbrucken 1996, Einleitung S. 6 ff.

7 Am 19. November 1993 zogen die Blockfreien Staaten unter Fuhrung von Indonesien die Resolution wieder zuruck. Vorausgegangen war offensichtlich massiver Druck der westlichen Nuklearmachte, die u. a. damit gedroht haben sollen, Handels- und Hilfslieferungen zuruckzuziehen, wenn die Resolution eingebracht wurde.

8 UNGA Res. 49, 75 K mit 78 gegen 43 Stimmen bei 38 Enthaltungen.

9 In seiner opinion individuelle schreibt Guilleaume: »Ich bin zwar der Auffassung, daß der so ausgeubte Druck (auf den Gerichtshof durch einige Staaten und durch die Briefaktion, N. P.) ohne Einfluß auf die Beratungen des Gerichtshofes geblieben ist. Aber ich habe mich gefragt, ob man unter diesen Bedingungen die Anfragen nach einem Rechtsgutachten noch als solche ansehen konnte, die aus den Versammlungen selbst kamen, die sie verabschiedet hatten, oder ob der Gerichtshof, entsprechend der Theorie des Anscheins, sie nicht als unzulassig hatte abweisen sollen.«

10 Australien, Ägypten, Indonesien, Mexiko, Iran, Malaysia, Neuseeland, die Philippinen, Qatar, Samoa, die Marshall Inseln, die Salomon Inseln, San Marino, Costa Rica und Simbabwe.

Gebrauch machen solle, den Gutachtenauftrag unerfüllt zurückzugeben oder zumindest die Verkündung hinauszuschieben. Als das Gutachten schließlich am 8. Juli 1996 veröffentlicht wurde, mußte zunächst die WHO eine herbe Niederlage einstekken. Ihr Antrag wurde zurückgewiesen, da er nicht mit den satzungsmäßigen Aufgaben der WHO vereinbar sei.[11] Für die Mehrheit der Richter spielte ganz offensichtlich die Befürchtung eine Rolle, daß mit der Zulassung des Antrags weitere Anträge anderer Organe der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisation nach Art. 96 Abs. 2 UN-Charta das Gericht überschwemmen könnten. Allerdings wurde die Ablehnung durch den ohnehin weitergehenden Antrag der UN-Generalversammlung aufgefangen. Und in seiner Beantwortung konnte die Mehrheit der WHO-Mitgliedstaaten sowie die drei Nichtregierungsorganisationen zweifellos einen großen Erfolg ihrer jahrelangen Bemühungen sehen. Doch scheint es zu früh, damit bereits das Ende des Nuklearzeitalters begrüßen zu können.

## *II. Das Gutachten des IGH*

Die beiden entscheidenden Ergebnisse des Gutachtens[12] spiegeln die offensichtlich tiefgreifenden Widersprüche und Auseinandersetzungen auf der Richterbank wider. Während es im ersten Absatz des Tenors unter 2E heißt,

»daß die Androhung und der Einsatz von Nuklearwaffen generell gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würde, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regelungen des humanitären Völkerrechts«,

muß der Gerichtshof im zweiten Absatz seine Unfähigkeit eingestehen, in der Frage der Selbstverteidigung zu entscheiden:

»Jedoch kann der Gerichtshof angesichts der gegenwärtigen Lage des Völkerrechts und des ihm zur Verfügung stehenden Faktenmaterials nicht endgültig darüber entscheiden, ob die Androhung oder der Einsatz von Nuklearwaffen in einer extremen Situation der Selbstverteidigung, bei dem das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.«[13]

Diese Entscheidung erging mit sieben zu sieben Stimmen, wobei die Stimme des Vorsitzenden Mohammed Bedjaoui den Ausschlag gab.[14] Das knappe Stimmenverhältnis täuscht über die breite Verankerung der Entscheidung im Gericht, die sehr viel eindeutiger die Illegalität der Androhung und des Einsatzes von Nuklearwaffen unterstreicht. Denn die Richter Koroma, Shahabuddeen und Weeramantry haben sich lediglich gegen den zweiten Absatz ausgesprochen, da sie der Ansicht sind, daß Drohung und Einsatz absolut und unter allen denkbaren Umständen verboten sind. Ihr Protest richtete sich vornehmlich gegen die Unentschiedenheit in der Frage der Selbstverteidigung.

Einstimmig ergingen die vorgelagerten Entscheidungen unter A, C und D: Die Anwendbarkeit des Völkerrechts ganz allgemein auf die Nuklearwaffen wird bejaht (D), in ihm wird keine spezifische Ermächtigung für Androhung oder Einsatz erkannt

11 Gegen diese Ansicht stimmten allerdings die Richter Koroma, aus Sierra Leone, Shahabuddeen aus Guyana und Weeramantry aus Sri Lanka mit z. T. umfangreichen Minderheitsvoten.

12 Englischer Wortlaut des Gutachtens in: Die Friedenswarte 71 (1996) H. 3, S. 321 ff., und in: Hartmut Hillgenberg, Das Gutachten-Verfahren vor dem IGH zur volkerrechtlichen Zulassigkeit von A-Waffen, S. 38 ff. Dort auch die Dokumentation der Position der Bundesregierung Deutschland.

13 Es handelt sich hier und im Folgenden um eigene Übersetzungen.

14 Dafür stimmten die Richter Bedjaoui (Algerien), Ranjeva (Madagaskar), Herzegh (Ungarn), Shi (VR China), Fleischhauer (Deutschland), Vereschetin (Rußland), Ferrari-Bravo (Italien), dagegen der Vizepräsident Schwebel (USA), Oda (Japan), Guillaume (Frankreich), Shahabuddeen, Weeramantry, Koroma und die Richterin Higgins aus Großbritannien.

(A), beide werden aber für völkerrechtswidrig gehalten, wenn sie gegen das Gewaltverbot des Artikels 2 Z. 4 UN-Charta oder die Selbstverteidigungsregelung des Art. 51 UN-Charta verstoßen. Gegen die Entscheidung unter B, daß es weder im Völkergewohnheits- noch im Völkervertragsrecht eine weltweit geltende Norm gibt, die ausdrücklich Androhung und Einsatz von Nuklearwaffen verbietet, stimmten die drei Richter Koroma, Shahabuddeen und Weeramantry.

Um es vorweg zu nehmen: die Gründe, die insgesamt zu der Entscheidung führten, sind, so wie sie in dem Gutachten auf 37 Seiten festgehalten sind, methodisch kaum überzeugend. Vor allem die Kritik, die die englische Richterin Rosalyn Higgins an der Entscheidungsfindung geübt hat, läßt sich nicht vom Tisch wischen, selbst wenn man ihre inhaltliche Position zur Frage selbst nicht teilt. Das Gutachten sei in der Analyse des anwendbaren Rechts unklar und lückenhaft, die Schlüsselelemente des humanitären Völkerrechts habe das Gericht weder hinreichend erklärt noch angewandt.[15] Hierin liegt in der Tat die Schwäche des Gutachtens, die wohl weniger dem mangelnden Vermögen der Richter geschuldet ist,[16] als dem Bemühen, trotz stark divergierender Meinungen zu einem Kompromiß und einer Aussage zu kommen. Im folgenden werden die wichtigsten Schritte der Argumentation kurz nachgezeichnet.

Zunächst setzt sich das Gericht mit den Vorwürfen auseinander, die Drohung mit und der Einsatz von Nuklearwaffen verstießen gegen das Recht auf Leben, wie es in Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert sei, sowie gegen das Verbot des Völkermordes und die vertraglichen Normen zum Schutz der Umwelt. (Paragraph 23 ff.) Das Gericht kann aus ihnen jedoch ebensowenig ein eindeutiges Verbot der Nuklearwaffen ableiten, wie es das Genfer Giftgasprotokoll von 1925 auf sie für anwendbar hält. Auch die verschiedentlich vertretene Meinung, daß die zahlreichen Resolutionen der UN-Generalversammlung, die seit 1961 regelmäßig und mit immer steigender Staatenunterstützung die Illegalität des Nuklearwaffeneinsatzes festgestellt haben, über die Jahre hin ein entsprechendes Gewohnheitsrecht gebildet hätten, wird von dem Gericht nicht geteilt. Es spricht zwar einer langjährigen Resolutionspraxis durchaus normatives Gewicht zu, nicht aber in diesem Fall, da man in diesen Resolutionen zwar »eine tiefe Sorge über das Problem der Nuklearwaffen«, nicht aber die notwendige opinio iuris der Staaten mit dem Willen zur Rechtsbindung erblicken könne. (P. 71) Das »noch starke Festhalten an der Praxis der Abschreckung« habe die Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht verhindert.

Größeren Raum nimmt die Erörterung der Frage ein, ob die allgemeinen Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten gelten, auch auf Nuklearwaffen Anwendung finden. (P. 74 ff.) Der zeitliche wie auch inhaltliche Rahmen dieser Regeln wird von dem Gerichtshof weit gesteckt. Ausgehend von der St. Petersburger Deklaration von 1868 über die Brüsseler Konferenz von 1874 umfaßt das humanitäre Völkerrecht das »Haager Recht« der Konventionen von 1899 und 1907 sowie das gesamte »Genfer Recht« der Konventionen von 1864, 1906, 1929 und 1949, schließlich die beiden Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949, die »die Einheit und Komplexität dieses Rechts ausdrücken und bestätigen«. Innerhalb dieses komplexen, aber doch zusammenhängenden Regelwerkes gibt es zum einen spezifische Verbote bestimmter Waffen wie Explosivgeschosse unter 400 Gramm, Dum-Dum-Geschosse, erstickende Gase, Waffen, die nicht feststellbare Teilchen produzieren, Anti-Personen-Minen, versteckte Fallen etc. Zum an-

15 Abweichende Meinung der Richterin Higgins, Paragraphen 7, 9 und 10.

16 Denn vorbildlich sind die notwendigen Argumentationen z. B. von Weeramantry in seinem 88 Seiten umfassenden abweichenden Gutachten entwickelt worden.

deren hat es Regeln entwickelt, die die Kriegführung ganz allgemein zu begrenzen trachten und z. B. die sinnlose Verstärkung der Leiden Verletzter verbieten.
Die Struktur dieses Kriegsvölkerrechts wird von zwei zentralen Prinzipien geprägt: dem Schutz der Zivilbevölkerung und dem Verbot, den Kombattanten unnötige Leiden zuzufügen. In keinem Fall ist es einem Staat danach erlaubt, zivile Objekte oder die Zivilbevölkerung selbst anzugreifen noch Waffen einzusetzen, die keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Zielen mehr erlauben. Zudem haben »die Staaten keine unbegrenzte Freiheit in der Wahl ihrer Waffen, die sie einsetzen«. (P. 78) Der Gerichtshof betont, daß auch die rasche technologische Entwicklung nicht irgendwelche Waffen oder Methoden der Kriegführung der Geltung dieser fundamentalen Prinzipien entziehen kann. Es bezieht sich dabei auf die bekannte Martens-Klausel, die zuerst in die II. Haager Konvention von 1899 aufgenommen und in einer modernen Version im I. Zusatzprotokoll von 1977 wiederholt wurde.[17]
Nicht nur diese Klausel und die zwei zentralen Prinzipien, sondern ein großer Teil der Regeln des Kriegsvölkerrechts seien derart elementarer Ausdruck der Humanität, daß sie zu Gewohnheitsrecht erstarkt seien und damit unabhängig von der Unterzeichnung und Ratifizierung durch verschiedene Staaten auch für diese verbindlich seien. Zur Bekräftigung beruft sich der Gerichtshof auf das Internationale Militärtribunal von Nürnberg und den Bericht des UN-Generalsekretärs zur Einführung des Internationalen Jugoslawientribunals von 1993, der vom UN-Sicherheitsrat einstimmig akzeptiert wurde.[18]
Bis hierher bewegt sich der Gerichtshof noch auf relativ gesichertem Terrain, umstrittene Passagen hatte er umgangen. Diese Sicherheit mußte er verlassen, sobald es darum ging, aus diesen Feststellungen konkrete Antworten auf die gestellte Frage zu formulieren. (P. 90 ff.) Denn die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts bedeutet zumindest aus Sicht der Nuklearmächte nicht, daß der Einsatz ihrer Nuklearwaffen damit auch verboten wäre. Der Gerichtshof zitiert entsprechende Einlassungen Großbritanniens und der USA. Deren Hinweis auf den »sauberen« Einsatz kleinerer, schwächerer und taktischer Nuklearwaffen als Beispiel erlaubter Waffen verfing allerdings nicht mangels genauerer Angaben über Art und Umstände des Einsatzes dieser Waffen und angesichts der damit dennoch verbundenen nuklearen Eskalationsgefahr.
Der Gerichtshof sah sich dennoch nicht in der Lage, vor den gewaltigen und unkontrollierbaren Zerstörungen der Nuklearwaffen ein völkerrechtliches Verbot aufzurichten: »Angesichts des einzigartigen Charakters der Nuklearwaffen, auf den sich das Gericht oben bezogen hat, scheint der Einsatz solcher Waffen in der Tat kaum mit der Beachtung solcher Anforderungen (des Völkerrechts, N. P.) vereinbar zu sein. Dennoch meint das Gericht, daß es nicht genügend Anhaltspunkte hat, die es ermöglichen, mit Sicherheit die Folgerung zu ziehen, daß der Einsatz von Nuklearwaffen notwendig und unter keinen Umständen mit den Prinzipien und Regeln des Kriegsvölkerrechts übereinstimmt.« (P. 97)
Der Gerichtshof begründet das damit, daß er sich weder der noch weithin prakti-

17 Diese Klausel geht auf den Völkerrechtler Friedrich von Martens zuruck, Delegierter des Zaren Nikolaus II bei den beiden Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in Den Haag: »In Fällen, die von diesem Protokoll oder anderen internationalen Übereinkunften nicht erfaßt sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsatze des Volkerrechts, wie sie sich aus feststehenden Gebrauchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.« Art. 1 Abs. 2 I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1949.

18 UN-Sicherheitsrat Resolution 827/1993. Bemerkenswert an dieser Resolution ist auch, daß der UN-Sicherheitsrat die Volkerrechtsqualitat des Statuts des Internationalen Militargerichtshofes vom 8. August 1945 als selbstverständlich gegeben ansieht, eine Ansicht, die sich zumindest in der deutschen Literatur noch nicht allgemein durchgesetzt hat, vgl. Knut Ipsen, Völkerrecht, Munchen 1990, S. 536 ff., 542.

zierten »Politik der Abschreckung« verschließen könne, noch den Vorbehalten, die gewisse Nuklearstaaten den Verträgen über nuklearwaffenfreie Zonen beigefügt haben. Schließlich könne er keinen Staat seines verbürgten Rechts auf Selbstverteidigung berauben, wenn es um dessen Überleben ginge. Er zieht daraus allerdings nicht den Schluß, daß in einem derartigen Fall der Einsatz von Nuklearwaffen gerechtfertigt sei, er gesteht nur seine Unfähigkeit ein, über Legalität oder Illegalität in diesem Fall entscheiden zu können. (P. 97)

Das Unbefriedigende dieses Ergebnisses – offensichtlich das äußerste, was die Mehrheit der Richterbank an Konsens noch aufbrachte – ist den Richtern natürlich nicht verborgen geblieben. Gleichsam als Trostpflaster wie zur Entschuldigung haben sie ein Votum zur nuklearen Abrüstung hinzugefügt, welches nie strittig gewesen war und nach dem niemand gefragt hatte. Denn Art. VI Nichtweiterverbreitungsvertrag (NPT), in dem eine Verpflichtung zu Abrüstungsverhandlungen »in redlicher Absicht« auch von Nuklearwaffen vereinbart ist, besteht seit 1968. Dem Gerichtshof bleibt denn auch nichts anderes, als die Verpflichtung zu ernsthaften Verhandlungen – wohlgemerkt nicht zur Abrüstung – noch einmal zu bestätigen und mit der Mahnung zu versehen, daß es sich nicht nur um eine Verpflichtung zu bloßen Verhandlungen, sondern um präzise Ergebnisse – »nukleare Abrüstung in allen ihren Aspekten« – handele.

Es mag nicht allein das unbefriedigende Ergebnis auf die von der UN-Generalversammlung gestellte Frage gewesen zu sein, welches den Gerichtshof veranlaßt hat, auf ungefährlicheres Terrain auszuweichen. Es ist ganz offensichtlich die eigene Skepsis, daß ein wie auch immer ausfallendes Votum des Gerichtshofes die Nuklearmächte dazu veranlassen könnte, auf den Einsatz ihres technologischen Vorsprungs zu verzichten. Vielmehr setzen sie ihre Hoffnungen auf gegenseitige Verhandlungen, mit denen nach und nach die nukleare Drohung aus der Welt geschafft werden könnte. Ein versöhnlicher, wenn auch unbefriedigender Abschluß.

### *III. Die richterlichen Voten*

Die Vielfalt der Erklärungen, abweichenden Voten und persönlichen Meinungen, die dem Gutachten von allen dreizehn Richtern und der Richterin Higgins beigegeben wurden,[19] zeugen nicht nur von der Uneinigkeit der Richterbank, sondern insgesamt von den politischen, aber auch juristischen Schwierigkeiten des Problems derzeit.[20] Der Vorsitzende Mohammed Bedjaoui und der russische Richter Vladlen S. Vereschetin verteidigten die Unentschlossenheit und das Non-liquet des Gerichts mit der Unklarheit und Unfertigkeit eines rechtlichen Systems, welches nicht wie das nationale auf parlamentarischer Gesetzgebung, sondern vornehmlich auf der oft mühsamen und widersprüchlichen Herausbildung des Gewohnheitsrechts beruht, die aber ein Gericht nur widerspiegeln und nicht beseitigen könne. Die entscheidende Frage ist nur, ob es sich im vorliegenden Fall wirklich um eine so unentschiedene und unfertige Rechtslage handelt. Und hier setzt die z. T. sehr scharfe Kritik der beiden sich gegenüberstehenden Lager ein.

19 Der 15. Richter aus Venezuela verstarb eine Woche vor Beginn der Verhandlung im November 1995. Die abweichenden Voten umfassen insgesamt 230 Seiten.

20 Ausgerechnet der japanische Richter Shigeru Oda votierte gegen die Entscheidung der übrigen Richter, ein Rechtsgutachten überhaupt zu erstatten. Das Verfahren solle offensichtlich gar nicht zur Klärung der Rechtsfrage beitragen, sondern nur die vollkommene Beseitigung der Nuklearwaffen voranbringen. Dies aber sei ein höchst politisches Motiv, dem der Gerichtshof auch unter dem Gesichtspunkt der »Gerichtsökonomie« nicht nachgeben durfe. Er ersparte sich damit jegliche inhaltliche Stellungnahme, was bei einem Richter aus dem Lande Hiroshimas und Nagasakis verwundert.

Die völkerrechtliche Verteidigung der Nuklearstrategie blieb den Richtern der Nuklearmächte vorbehalten, dem Vizepräsidenten des Gerichtshofes Stephen M. Schwebel (USA), dem Franzosen Guilleaume und der englischen Richterin Rosalyn Higgins. Ihre Argumentation stützt sich auf die normative Kraft einer gut fünfzigjährigen Praxis der Entwicklung und Stationierung von Nuklearwaffen sowie einer Vielzahl von Verträgen, einschließlich des von 175 Staaten ratifizierten Nichtweiterverbreitungsvertrages, die alle die Legalität der Nuklearwaffen geradezu voraussetzen. Auch das unbestrittene Verbot, dem Feind unnötige Leiden und Verletzungen zuzufügen, die den Tod unausweichlich machen, und Zivilisten anzugreifen (Art. 22 IV. Haager Konvention), bedeute lediglich, daß die Mittel der Verletzung des Feindes nicht unbegrenzt seien. Ein gewisses Maß an Gewalt sei also erlaubt, und das Verbot könne nicht absolut sein, sondern nur den Exzeß treffen, der über die legitime Verteidigung hinausginge: kein generelles Verbot, vielmehr eine »Balancierung zwischen Notwendigkeit und Humanität« (Higgins). Es könne sehr wohl Fälle des taktischen Einsatzes auf dem Kriegsschauplatz geben, wo eine derartige Abwägung zwischen Notwendigkeit und Humanität den Einsatz erlaubten.
Gleiches gelte auch für die Opfer unter der Zivilbevölkerung. Auch hier müsse die militärische Notwendigkeit so überwältigend sein, wie z. B. das Überleben eines Staates oder die Verhinderung verheerender Leiden der eigenen Bevölkerung, daß der Einsatz nuklearer Waffen das einzige Mittel sei, das Ziel zu zerstören. Für die Unfähigkeit des Gerichtes, im Falle der äußersten Bedrohung eine rechtliche Begründung der Selbstverteidigung mit Nuklearwaffen zu finden, haben sie demgemäß nur Spott und höhnische Worte übrig. Richter Schwebel: »Nach vielen Monaten quälender Interpretation des Rechts entdeckt das Gericht, daß es keines gibt. Wenn es um das höchste Staatsinteresse geht, verwirft das Gericht den rechtlichen Fortschritt des zwanzigsten Jahrhunderts, schiebt die Vorschriften der Charta der Vereinten Nationen, deren Haupt-Gerichtsorgan es ist, beiseite und verkündet in Worten, die nach Realpolitik riechen, seine Ambivalenz bezüglich der wichtigsten Vorschriften des modernen Völkerrechts. Wenn dies sein letzter Halt war, hätte das Gericht besser daran getan, sich auf seine unbestrittene Entscheidung zurückzuziehen, kein Gutachten abzugeben.«
Mit ihrer Überzeugung, das humanitäre Völkerrecht sei viel zu gut entwickelt, als daß es für derartige existentielle Fragen keine Antwort habe, stehen die drei Richter nicht allein. Sie wird auch von den Richtern Koroma, Shahabuddeen, Weeramantry, Ferrari Bravo, Herzegh und Ranjeva geteilt – allerdings mit diametral entgegengesetzten Ergebnissen.
Für die drei Richter Koroma, Shahabuddeen und Weeramantry hat die Entwicklung des Völkerrechts bereits ein eindeutiges Ergebnis gebracht: die absolute Illegalität der Androhung und des Einsatzes von Nuklearwaffen. In umfangreichen abweichenden Meinungen, jedes länger als das Gutachten des Gerichtshofes selbst, haben sie ihre Auffassungen entwickelt. Bei genauem Studium aller Gegenvoten sind es allerdings nicht nur diese drei Richter, die sich für die absolute Völkerrechtswidrigkeit des Nuklearwaffeneinsatzes ausgesprochen haben. Auch die Richter Ferrari Bravo, Herzegh und Ranjeva sind nur auf Grund einer kuriosen Koppelung der beiden verschiedenen Tatbestände des Tenors 2 E in einer einheitlichen Abstimmung zu einer Relativierung ihrer Ansicht gezwungen worden.[21] Denn wer die Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes grundsätzlich bejahte (Teil 1), hatte damit auch seine

21 Darauf weist insbesondere Peter Weiss, Anmerkungen zu einer verkannten Entscheidung: Das fast perfekte Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes zur Kernwaffenfrage, in: IALANA (Hrsg.), Atomwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, Marburg 1997, hin.

Stimme für die Ausnahme des Selbstverteidigungsrechts (Teil 2) abgegeben. Während Koroma, Shahabuddeen und Weeramantry sich dieser »Erpressung« durch ein »nein« entzogen, wollten Ferrari Bravo, Herzegh und Ranjeva nicht die Mehrheit für eine grundsätzliche Illegalisierung gefährden. In ihren Sondervoten machten sie jedoch ihre Position ebenso eindeutig klar, wie sie Herzegh in den Sätzen zusammenfaßte: »Nach meiner Ansicht verbieten die fundamentalen Grundsätze des humanitären Völkerrechts ... kategorisch und ohne jede Ausnahme den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln, eingeschlossen Nuklearwaffen. Das humanitäre Völkerrecht kennt keinerlei Ausnahme von diesen Grundsätzen.«

Diese fundamentalen Grundsätze sind unbestritten, soweit sie das Verbot der Zufügung unnötiger Leiden, des Völkermordes und des Einsatzes von Gift und vergifteten Waffen betreffen. Auch die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten sind klassische, zwingende Grundsätze des humanitären Völkerrechts. Bisher war allerdings die Meinung verbreitet, daß der in Artikel 35 Abs. 3 und 55 des I. Zusatzprotokolls von 1977 kodifizierte Schutz der natürlichen Umwelt nur neues Recht für die Vertragsstaaten begründe, welches weder vorher noch später gewohnheitsrechtlich anerkannt war. Unter Hinweis auf den einschlägigen Bericht der Internationalen Völkerrechtskommission von 1976, der die starke Verschmutzung der Atmosphäre oder der See als internationales Verbrechen bezeichnet, die Resolution 687 (1991) des UN-Sicherheitsrats, in der er die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Irak für Umweltschäden bei der Invasion Kuwaits herausstellt, sowie internationales Schrifttum kommen Weeramantry und seine Kollegen zu dem Ergebnis, daß der Schutz der natürlichen Umwelt ein sine qua non für das menschliche Überleben und damit auch unabdingbarer Teil des Völkergewohnheitsrechts sei. (Weeramantry III, 10 e)

Der zwingende Charakter dieser Verbote und die absolute Geltung der Prinzipien lassen für diese Richter keinen Raum der Relativierung durch Abwägung zwischen Kriegsnotwendigkeit und Humanität. Auch die äußerste Gefahr für das Überleben eines Staates könne den Einsatz von Waffen, die gegen alle zwingenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts verstoßen, nicht rechtfertigen. Beeinflußt wurde diese Position offensichtlich von der Befürchtung, daß es nahezu unmöglich ist, genau festzustellen, wann der Fall einer extremen Verteidigungssituation für einen Staat eintritt. Um jeder zweifelhaften politischen Entscheidungssituation zuvorzukommen und jeder Verführung zum Mißbrauch einen wirksamen Riegel vorzuschieben, ist das Festhalten an der absoluten Geltung der Prinzipien die in der Tat folgerichtige Position.

Die Ausführlichkeit, argumentative Vielfalt und Sorgfalt dieser drei abweichenden Gutachten von Weeramantry, Koroma und Shahabuddeen besticht[22] – es sind Gutachten, die nach wissenschaftlichen Standards und in ihrer dogmatischen Konsequenz am meisten überzeugen. Das überrascht nicht, denn es ist eine allgemeine Beobachtung, daß sehr oft die Richter der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, sich allzusehr als juristische Vertreter ihrer Regierungen begreifen. »Sie haben die richterliche Funktion, die die Unabhängigkeit der Richter und die Autorität des Tribunals beinhaltet, mit der schiedsrichterlichen Funktion verwechselt, wo die Schiedsrichter die Parteien repräsentieren und sie zu befriedigen versuchen. Die unabhängigsten Richter sind die, die aus den kleinen oder mittleren

22 Sie entsprechen in ihrer Argumentation und den Schlußfolgerungen im wesentlichen den dem Gericht vorgelegten Gutachten von Peter Weiss, Burns Weston, Richard Falk, Saul Mendlowitz, in: Transnational Law and Contemporary Problems, 1994, S. 721 ff. und Norman Paech, Memorial in Support of the Application by the Assembly of the United Nations for an Advisory Opinion by the International Court of Justice on the Legality of the Use of Nuclear Weapons under International Law, IFHV-Studien 12, Bochum 1996.

Ländern kommen und nur wenig in die Auseinandersetzungen der Großen verwikkelt sind,« wie es Monique Chemillier-Gendreau im Hinblick auf die Spruchpraxis des IGH schreibt.[23] Was sich politisch inzwischen weitgehend in den Gegensatz zwischen wenigen Nuklearmächten plus Verbündeten und der übergroßen Mehrheit der Nicht-Nuklearstaaten polarisiert, konnte sich natürlich in der juristischen Stellungnahme eines Gerichtshofes nicht adäquat widerspiegeln. Denn er repräsentiert mit den Richtern aus fünf Nuklearmächten und zwei NATO-Verbündeten die Nuklear-Fraktion ganz unverhältnismäßig stark.

### *IV. Die deutsche Position*

Der deutsche Richter Carl August Fleischhauer macht darin keine Ausnahme. In seinem Gutachten deutet er an, welche Möglichkeiten die verschiedenen Schlupflöcher im Gutachten bieten. Bereits die Wendung eines »generellen« Verstoßes gegen das Völkerrecht im Leitsatz 2E begrenze die Illegalisierung der Nuklearwaffen und nehme ihr den absoluten Charakter. Dies bedeute, »daß der kleinste gemeinsame Nenner zwischen den widerstreitenden Prinzipien gefunden werden müsse«. Er bestehe für ihn darin – und dies habe ihm erst die Zustimmung ermöglicht –, daß der Rückgriff auf Nuklearwaffen »eine rechtmäßige Option in einer äußersten Situation der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung bleibe, in der die Androhung oder der Gebrauch von Nuklearwaffen das letzte Mittel gegen einen Angriff mit nuklearen, chemischen oder bakteriologischen Waffen oder gegen eine anderweitige Bedrohung der Existenz des angegriffenen Staates sei«.

Fleischhauer ignoriert die dezidiert andere Interpretation des Vorsitzenden Bedjaoui, obwohl ihm klar sein muß, daß er die Aussage von 2E faktisch paralysiert. Die Umwandlung einer erklärten Nicht-Entscheidung des IGH in eine Entscheidung für die Legalität nicht nur der individuellen, sondern auch der kollektiven Selbstverteidigung, und zwar nicht nur gegen Nuklearwaffen, sondern auch gegen chemische sowie bakteriologische Waffen und sogar gegen »anderweitige Existenzbedrohung«, macht das »generelle Verbot« bedeutungslos. Selbst ein konventioneller Angriff könnte damit die nukleare Hilfe eines Nuklearstaates rechtfertigen, wenn nur der Eindruck erweckt werden kann, daß der Angriff die Existenz des angegriffenen Staates gefährdet. Um wieviel leichter ist dieser Eindruck zu erreichen, wenn von dem angreifenden oder nur drohenden Staat vermutet wird, daß er über chemische oder nukleare Waffen verfügt. Damit wäre nicht nur dem Nachbarschafts-Einsatz von Nuklearwaffen Tür und Tor geöffnet. Es wäre in der gegenwärtigen Rüstungssituation in der Welt nicht einmal abwegig, die Nuklearwaffen zur notwendigen Verteidigungsausstattung eines jeden Staates zu erklären.[24] Fleischhauer hält die Politik der atomaren Abschreckung auch nach Ende des Kalten Krieges für rechtmäßig, und zwar nicht nur zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Kräfte zwischen den Nuklearmächten, sondern auch, um Nicht-Nuklearstaaten vom Erwerb von Nuklearwaffen und der Drohung mit ihnen abzuschrecken. (P. 5) Das entspricht ganz der vom ehemaligen US-Außenminister Les Aspin propagierten counter-proliferation-Strategie, mit der der Erwerb von Massenvernichtungsmitteln durch andere Staaten verhindert werden soll, notfalls unter Einsatz von Nuklearwaffen[25] – hat aber

23 M. Chemillier-Gendreau, La Cour internationale de justice entre politique et droit, in: Le Monde Diplomatique, Novembre 1996, S. 10 f.

24 Diese Gefahr sieht auch Harald Muller, Das Gutachten des IGH – ein Beitrag zum nuklearen Abrüstungsdiskurs, in: Die Friedenswarte 7 (1996), H. 3, S. 261 ff., 271.

25 Der SPIEGEL, Heft 44/1993, S. 25; Der SPIEGEL, Heft 3/1995, S. 129.

mit der Intention des Gutachtens nichts mehr zu tun. Selbst wenn das Verhältnismäßigkeitsprinzip den Entscheidungsspielraum sehr eng macht, wären Situationen vorstellbar, in denen nach dieser Interpretation sogar ein präventiver Nukleareinsatz gerechtfertigt wäre.

In der Interpretation Fleischhauers wäre das Gutachten des IGH nicht nur überflüssig, sondern eine – wenn auch widersprüchliche und verwirrende – Bestätigung der Rechtsansicht der Nuklearmächte von der Rechtmäßigkeit der Nuklearwaffen und ihrer Einsatzstrategie. Daran ist die von allen Seiten kritisierte Non-liquet-Entscheidung bestimmt nicht unschuldig. Daß die Interpretation Fleischhauers dennoch vollkommen neben der Aussage und Intention des Gutachtens liegt, zeigen allein die abweichenden Voten der Richterin Higgins und der Richter Schwebel und Guilleaume. Aufrichtiger wäre deshalb die Abgabe eines ebenfalls abweichenden Votums gewesen, da der deutsche Richter letztlich inhaltlich nichts anderes will als seine drei atlantischen Kollegen. Die inhaltliche Ablehnung in eine formale Zustimmung mit einem getrennten Votum zu kleiden, dient allenfalls der politischen Verschleierung und ist juristisch zumindest ebenso widersprüchlich wie das Gutachten.

Die Bundesregierung hat diese Interpretation sofort übernommen und ihre Zustimmung zu dem Gutachten mit der Erklärung verbunden: »Die geltende Verteidigungsstrategie des Atlantischen Bündnisses und damit auch die Politik der nuklearen Teilhabe der Bundeswehr, einschließlich der Beteiligung Deutschlands an der nuklearen Planungsgruppe der NATO sind – auch im Lichte des IGH-Gutachtens – mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz vereinbar.«[26] Dies ist nicht die Meinung des IGH, sondern lediglich einer Minderheit seiner Richterbank.

### *V. Die Bombe und die Zukunft der Politik*

Kommen wir auf die eingangs gestellte Frage zurück, welche Wirkungen dieses Gutachten auf die Politik der UNO und der Staaten haben wird, ob sich aus ihm denn tatsächlich Konsequenzen folgern lassen, die zu einer Änderung der Politik der Nuklearmächte führen müßten. Rechtsgutachten des IGH sind grundsätzlich nicht verbindlich, und die UN-Generalversammlung sowie der Sicherheitsrat können selbst bestimmen, welche Konsequenzen sie aus den Ergebnissen ziehen wollen.

Der Gerichtshof hat in seinem Tenor unmißverständlich ausgedrückt, daß zumindest dort, wo es nicht gleich um das Überleben und die Existenz eines Staates geht, ein Rechtfertigungsgrund für den Einsatz von Nuklearwaffen auch im Rahmen des Art. 51 UN-Charta nicht besteht.[27] Damit wird ganz eindeutig der NATO-Strategie des nuklearen Ersteinsatzes die rechtliche Basis entzogen, da die NATO-Staaten nach dem Zusammenbruch der UdSSR und des Warschauer Paktes nicht mehr mit einer tödlichen Drohung konfrontiert sind.

Das nimmt ferner jedem präventiven Einsatz im Rahmen der erwähnten counter-

26 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 28. 10. 1996, BT-Drucksache 13/5906. Ähnlich die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Gruppe der PDS vom 28. 11. 1996, BT-Drucksache 13/6170. Die Nuklearstrategie ist noch nach 1993 von der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag bestätigt und bekräftigt worden: »Die eurogestützten Nuklearwaffen haben weiterhin eine wesentliche Rolle in der friedenssichernden Gesamtstrategie des Bündnisses, weil konventionelle Streitkräfte allein die Kriegsverhütung nicht gewährleisten können ... Deshalb wird die Bundesregierung ... nicht für einen Verzicht auf die Option der Allianz eintreten, gegebenenfalls Nuklearwaffen als erste einzusetzen ... Die Erklärung des Verzichts auf die Möglichkeit eines Ersteinsatzes von Nuklearwaffen durch das Bündnis würde die Kriegsverhütungsstrategie aushöhlen.« Bundestagsdrucksache 12/4766, S. 3.

27 So auch Michael Bothe, Nuklearstrategie nach dem IGH-Gutachten?, in: Die Friedenswarte 71 (1996) H. 3, S. 249ff., 256f.

proliferation-Strategie die juristische Rechtfertigung. Auch ihre offensichtlich geplante Verwendung im Rahmen der sog. Krisenreaktionskräfte ist nach diesem Gutachten nicht mehr zulässig, da es in diesen Fällen nicht um äußerste Situationen des Überlebens von Staaten geht, die mit anderen Mitteln nicht mehr gerettet werden könnten.[28] Denkbar sind derartige Grenzfälle der Existenzgefährdung nur dort, wo wirklich Nuklearwaffen im Spiel sind, da ansonsten konventionelle Streitkräfte ausreichen, wie das Unternehmen »Desert Storm« im Golfkrieg erwiesen hat. Selbst Israel, welches sich immer noch existentiell von seinen arabischen Nachbarn bedroht fühlt, steht unter einem zweifelsfreien internationalen Sicherheitsschild der USA und der europäischen Staaten, der auch ohne nukleare Waffen die volle Sicherheit Israels gewährleisten kann. Wenn schließlich von denen, die die Legalität der Nuklearwaffen vertreten, immer wieder betont wird, daß es oberstes Ziel der Sicherheitspolitik sein müsse, die Geißel der Nukleardrohung aus der Welt zu schaffen, so steht das in einem schwer verstehbaren Widerspruch zu dem Bemühen, die überwundene nukleare Konfrontation zwischen Ost und West durch eine neue Konfrontation zwischen Nord und Süd zu ersetzen.

Damit stellt sich auch die Frage, ob die zahlreichen in Europa und vor allem in Deutschland stationierten Nuklearwaffen[29] mit der Rechtslage, wie sie der IGH festgestellt hat, noch vereinbar sind. In ihrem Weißbuch zur Sicherheitspolitik von 1994 hat die Bundesregierung selbst die Gefahr einer existentiellen Bedrohung als nunmehr überholt bezeichnet.[30] Sie selbst hat bereits seit langem völkerrechtlich bindend auf jede direkte und indirekte Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen verzichtet.[31] Der Einsatz im Rahmen des neuen NATO-Krisenszenarios ist bei der Effektivität des konventionellen Waffenarsenals aus Gründen fehlender Verhältnismäßigkeit ebenfalls unzulässig. Mag auch die einfache Lagerung solcher Waffen noch nicht eine nach Völkerrecht verbotene Drohung darstellen, so bleibt doch zu klären, warum Waffen, deren Verwendung völkerrechtlich verboten ist, dennoch in der Bundesrepublik gelagert bleiben sollen.

Schließlich bedarf es der Überlegung, welche Auswirkungen das Gutachten auf die innerstaatliche Rechtsordnung und Rechtsprechung in der Bundesrepublik hat. Dies hat nicht nur für das Dienstrecht der Soldaten Bedeutung,[32] sondern auch für die weitere Lagerung der Nuklearwaffen auf deutschem Territorium und den immer noch aktiven Protest von Mitgliedern der Friedensbewegung gegen die Nuklearwaffen-Depots.[33] Nach Art. 25 GG sind die »allgemeinen Regeln des Völkerrechts ...

28 Vgl. Richard Falk, Nuclear Weapons, International Law, and the World Court: An Historic Encounter, in: Die Friedenswarte 71 (1996) H. 3, S. 235 ff., 241; Harald Muller, Das Gutachten des IGH, S. 269.

29 Vgl. die Übersicht von Greenpeace, The 520 Forgotten Bombs, 1995.

30 So heißt es unter Artikel 202: »Die Gefahr einer großangelegten Aggression ist uberwunden. Deutschlands territoriale Integritat und die seiner Verbündeten ist militarisch auf absehbare Zeit nicht existentiell bedroht.« Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und zur Zukunft der Bundeswehr, Bonn 1994.

31 Gemäß Art. I des Protokolls Nr. III zum Brusseler Vertrag (WEU-Vertrag) v. 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II 266) hat die Bundesrepublik sich verpflichtet, auf ihrem Gebiet keine Nuklearwaffen herzustellen. Mit dem Vertrag über die Weiterverbreitung von Nuklearwaffen v. 1. Juli 1968 (BGBl. 1974 II 785) hat sie sich daruber hinaus verpflichtet, Nuklearwaffen und sonstige Nuklearsprengkorper oder die Verfügungsgewalt daruber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Nuklearwaffen oder sonstige Nuklearsprengkorper weder herzustellen, noch sonstwie zu erproben und keine Unterstutzung zur Herstellung von Nuklearwaffen oder Nuklearsprengkorpern zu gewahren oder anzunehmen. Der Verzicht wurde mit Art. 3 des Vertrages uber die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II 1317) bekraftigt.

32 Nach § 10 Abs. 4 Soldatengesetz durfen Vorgesetzte »Befehle nur ... unter Beachtung der Regeln des Volkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen«.

33 Am 28. Oktober 1996 wurden sieben Atomwaffengegnerinnen und -gegner, die 1992 auf das Gelande der Eucom (US-Kommandozentrale fur Europa und den Mittelmeerraum) in Vaihingen vorgedrungen waren, vom AG Stuttgart nach mehrjahriger Prozeßdauer vom Vorwurf der Sachbeschadigung und des Hausfriedensbruchs freigesprochen (AZ: B 8 CS 1037/96). Der Richter sah auf Grund des Gutachtens

Bestandteil des Bundesrechts«. Dazu gehört auch das Völkergewohnheitsrecht, und zwar unabhängig, ob es sich um ius cogens handelt oder nicht.[34] Dazu gehören auf jeden Fall die durch den IGH als Völkergewohnheitsrecht festgestellten und dem Gutachten zugrundegelegten Prinzipien und Verbote des humanitären Völkerrechts. Gleiches hat aber auch für die Schlußfolgerung zu gelten, die der IGH aus diesen Prinzipien gezogen hat, »daß die Androhung oder der Einsatz von Nuklearwaffen im allgemeinen gegen die Regeln des Völkerrechts verstoßen würde«. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß die Regeln des Völkerrechts, »kraft Art. 25 S. 1 GG als solche *mit ihrer jeweiligen völkerrechtlichen Tragweite* Bestandteil des objektiven, im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts sind«.[35] Bestehen über Existenz, Allgemeinheit oder Tragweite der Regeln, d. h. inwieweit sie unmittelbare Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugen, in einem Rechtsstreit Zweifel, so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, Art. 100 Abs. 2 GG, § 83 f. BVerfGG. Auf beiden Konfliktfeldern ist durch das IGH-Gutachten also zumindest der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet.

Vor genau elf Jahren hatte der Gerichtshof mit einem wegweisenden Urteil im Streit zwischen Nicaragua und den USA[36] seine politische Unabhängigkeit unter Beweis gestellt. Die USA hatte sich seinerzeit offen geweigert, die eindeutige Verurteilung zu akzeptieren. Die Weigerung blieb zwar ohne Sanktion, aber die USA haben seitdem nicht mehr zu derart unverhüllt völkerrechtswidrigen Mitteln der Intervention gegriffen. Man sollte die Schwäche der Sanktion nicht mit den politisch langfristigen Wirkungen einer IGH-Entscheidung verwechseln. Die »Schwäche« des Gerichtshofes liegt nicht in seiner Konstruktion oder seinem Statut, allenfalls im Wahlmodus der Richter. Sie werden nur auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierungen zur Wahl aufgestellt, die die »Loyalität« ihrer Richter sicherstellen.

Die Grundaussage des Gutachtens ist klar und trotz der Mißachtung der Nuklearmächte keineswegs gering zu schätzen. Was eine überwiegende Zahl der Staaten und der Stimmen in der Wissenschaft bereits seit langer Zeit vertreten hat, ist jetzt auch von der höchsten richterlichen Instanz der Völkergemeinschaft festgestellt worden: die Androhung und der Einsatz von Nuklearwaffen sind völkerrechtswidrig. Darauf können sich nun alle Staaten berufen, die der Geißel der Drohung oder auch der Tests entkommen wollen. Alle Versuche, sich dieser Erkenntnis wieder zu entziehen, haben mit politisch durchsichtigen und juristisch höchst künstlichen Argumenten zu arbeiten, die zudem das offensichtlich von allen angestrebte Ziel, die Nuklearwaffen abzuschaffen, unterlaufen. Es bleibt zu hoffen, daß die Abrüstungsverhandlungen neue Impulse durch dieses Gutachten bekommen. Freilich liegt das ganz in der Verantwortung und Politik der Nuklearmächte, die die Lehren des IGH akzeptieren müssen.

des IGH die Stationierung von Nuklearwaffen in Deutschland nach der Beendigung des Kalten Krieges als volkerrechtswidrig an und erkannte den Demonstrantinnen den Defensivnotstand gem. § 228 BGB als Rechtfertigungsgrund zu. Das Urteil wurde vom Oberlandesgericht Stuttgart am 18. April 1997 aufgehoben (AZ: 1 Ss 67/97).

34 St. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts E 15, S. 25 ff., 34 f.; E 46, S. 342 ff.

35 BVerfGE 46, S. 342 ff., 403 f. Hervorhebungen vom Verfasser.

36 Urteil v. 27. Juni 1986 uber »militarische und paramilitarische Aktivitaten in und gegen Nicaragua«, IGH Recueil des arrêtes 1986, S. 14 ff.